

**Satzung des  
Burschenvereins Sindelsdorf e.V.**

---

**Neufassung 2008**

# Satzung des Burschenvereins Sindelsdorf e.V.

---

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Vereinszweck	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft; Mitglieder	4
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6	Mitgliederbeiträge	5
§ 7	Organe des Vereins	5
§ 8	Vorstand	6
§ 9	Zuständigkeit des Vorstands	7
§ 10	Sitzung des Vorstands	7
§ 11	Kassenführung	8
§ 12	Der Schriftführer	8
§ 13	Mitgliederversammlung	8
§ 14	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	9
§ 15	Ehrungen	10
§ 16	Auflösung	10

# Satzung des Burschenvereins Sindelsdorf e.V.

---

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Burschenverein Sindelsdorf e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Sindelsdorf.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Aufrechterhaltung und Weiterführung alt überlieferten Traditionen und Brauchtümer, sowie die Pflege und Förderung des Dorfindernen Zusammenhalts der Jugend.
- (2) Er führt hierzu öffentliche Veranstaltungen durch und ergreift alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# Satzung des Burschenvereins Sindelsdorf e.V.

---

## § 4

### Erwerb der Mitgliedschaft; Mitglieder

**(1)** Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

**(2)** Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gründe. Die Mitgliedschaft tritt mit Erhalt der Aufnahmebestätigung in Kraft. Mit der Aufnahmebestätigung unterwirft sich das Mitglied der Satzung und der Geschäftsordnung des Vereins.

**(3)** Mitglieder des Vereins können sein:

- 3.1. Aktive Mitglieder
- 3.2. Passive Mitglieder (verheiratete Mitglieder)
- 3.3. Fördernde Mitglieder
- 3.4. Ehrenmitglieder

Zu 3.1. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder des Vereins, welche noch nicht verheiratet sind und sich aktiv am Vereinsleben des Burschenvereins Sindelsdorf beteiligen

Zu 3.2. Passive Mitglieder werden bzw. sind alle Mitglieder des Vereins, welche den Bund der Ehe vollzogen haben. Der Jahresbeitrag eines passiven Mitglieds beträgt das Doppelte des normalen Jahresbeitrages.

Zu 3.3. Fördernde Mitglieder sind alle Mitglieder des Vereins, welche den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen unterstützen. Der Jahresbeitrag eines fördernden Mitglieds beträgt mindestens das Doppelte des normalen Jahresbeitrages.

Zu 3.4. Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Voraussetzung ist eine 20-jährige Mitgliedschaft beim Verein. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Den Ehrenmitgliedern wird zur Bestätigung eine Ehrenurkunde überreicht, sie haben keine Beiträge mehr zu leisten.

# Satzung des Burschenvereins Sindelsdorf e.V.

---

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - Ø mit dem Tod des Mitglieds,
  - Ø durch Austritt,
  - Ø durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - Ø durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
- (5) Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Jahresbeitrag ist zur Zeit auf 5,- € festgesetzt.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

# Satzung des Burschenvereins Sindelsdorf e.V.

---

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
1. dem Vorsitzenden
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem Schriftführer
  4. dem stellvertretenden Schriftführer
  5. dem Kassenwart
  6. dem stellvertretenden Kassenwart
  7. dem 1. Beisitzer
  8. dem 2. Beisitzer
- (2) Wahlvorschläge zur Vorstandschaft, können von jedem anwesenden Mitglied unterbreitet werden. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Erhält im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche 2/3 Mehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist der Bewerber der in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme (Stimmberechtigt ab 18 Jahren). Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Die unter Absatz 1 Nr.1 bis 7 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt.  
Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder Einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.  
Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

# Satzung des Burschenvereins Sindelsdorf e.V.

---

## § 9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
  2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
  5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
  6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitglieder
- (2) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich sowie außergerichtlich und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist zur Vertretung des Vereins einzeln befugt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

## § 10 Sitzung des Vorstands

- (1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandmitgliedes.
- (2) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

# Satzung des Burschenvereins Sindelsdorf e.V.

---

## § 11 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden sowie öffentlichen Veranstaltungen aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Der Kassenwart soll vom stellvertretenden Kassenwart unterstützt werden; Bei Abwesenheit des 1. Kassenvorstandes soll dessen Aufgaben der stellvertretende Kassenwart übernehmen.

## § 12 Der Schriftführer

- (1) Er führt Protokoll über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen. Bei der Jahreshauptversammlung sind die Protokolle des letzten Kalenderjahres den Mitgliedern mündlich oder schriftlich vorzulegen.
- (2) Der Schriftführer soll vom stellvertretenden Schriftführer unterstützt werden; Bei Abwesenheit des 1. Schriftführers soll dessen Aufgaben der stellvertretende Schriftführer übernehmen.

## § 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Ø Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
  - Ø Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
  - Ø Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - Ø Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - Ø Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlußbeschuß des Vorstands,
  - Ø Verschiedenes



# Satzung des Burschenvereins Sindelsdorf e.V.

---

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch öffentlichen Anschlag an dem für amtliche Bekanntmachungen vorgesehenen Stellen einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 14

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten

# Satzung des Burschenvereins Sindelsdorf e.V.

---

## § 15 Ehrungen

**(1)** Personen, die durch großes persönliches Engagement sich um den Verein verdient machen können geehrt werden durch:

- 1.1 Öffentliche Belobigung in der Mitgliederversammlung
- 1.2 Verleihung von Ehrendiplomen
- 1.3 Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins

**(2)** Beim Tode eines Mitgliedes ist zu seinem Gedenken an dessen Grabe ein Kranz anzubringen.

## § 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der 7. Jahreshauptversammlung am 17.11.2007 einstimmig beschlossen.